

1366

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Erlensumpf im Gerloh bei Idstein“ vom 1. Dezember 1997

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 1996 (GVBl. I S. 102), wird, nachdem nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081, 2110), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Der südlich der Stadt Idstein im Taunus gelegene Quellbereich des „Wörsbaches“ mit seinen angrenzenden Grünland- und Waldflächen wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet „Erlensumpf im Gerloh bei Idstein“ erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet besteht aus Flächen der Fluren 58, 59, 60 der Gemarkung Idstein, Stadt Idstein, Rheingau-Taunus-Kreis. Es hat eine Größe von ca. 11,09 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, einen Ausschnitt aus der Biotopvielfalt des Naturraumes „Idsteiner Senke“, nämlich die quellbachbegleitenden Wald- und Grünlandlebensgemeinschaften, insbesondere den Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald und die Igelkolben-Mädestüß-Uferflur in ihrer Verzahnung auf engem Raum als Lebensstätte für seltene, teilweise bestandsbedrohte Tier- und Pflanzenarten zu sichern, zu erhalten und zu entwickeln. Das Schutzziel soll durch eine extensive Beweidung und durch eine naturgemäße Waldbewirtschaftung erreicht werden.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer aufgrund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand über das natürliche Ganglinienprofil hinaus zu verändern, oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu belästigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. mit Fahrrädern außerhalb befestigter Wege zu fahren;

10. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Surfbrettern und Luftmatratzen, oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen zu lassen;
11. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
12. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
13. Weiden und Brachflächen umzubrechen;
14. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
15. Wiesen vor dem 1. Juni zu mähen;
16. Tiere weiden zu lassen;
17. Hunde unangeleint laufen zu lassen;
18. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben;
19. Freigärthaufen anzulegen oder Stallmist, Stroh, Silageabfälle oder Heu zu lagern.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. das Betreten der Grundstücke durch den Eigentümer oder andere Berechtigte zur notwendigen Überwachung und Ausübung der nach dieser Verordnung zulässigen Nutzungen;
2. die extensive Nutzung der Grünlandflächen unter den in § 3 Nr. 13 bis 16 genannten Einschränkungen,
3. Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung natürlicher und strukturreicher Waldgesellschaften der Erlen-Eschen-Auewälder, hier insbesondere der Traubenkirschen-Erlen-Eschenwälder, der Perlgras-Buchenwälder, der Hainsimsen-Waldmeister-Buchenwälder sowie der Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder, unter den in § 3 Nr. 14 genannten Einschränkungen, insbesondere folgende forstliche Maßnahmen im Wald:
 - a) die Überführung von Beständen mit nicht standortheimischen Baumarten in Waldbestände, die der potentiell natürlichen Waldvegetation entsprechen,
 - b) Maßnahmen zur Freistellung alter Einzelbäume in der Altersklasse der starken Baumhölzer,
 - c) Maßnahmen zur Förderung des Laubholzanteils durch die Entnahme von Fichten, insbesondere in den quelligen, feucht-nassen Bereichen,
 - d) Maßnahmen zur Erhöhung der Stabilität und Stufigkeit der Bestände unterhalb der Altersklasse der starken Baumhölzer durch die einzelstammweise Entnahme mit der Maßgabe, vorhandenes Totholz im Bestand zu belassen,
 - e) die Einleitung von Naturverjüngung, die Erhöhung der Stabilität und Stufigkeit der Bestände durch die einzelstammweise Entnahme,
 - f) Maßnahmen zur forstwirtschaftlichen Verwertung von Zwangs- und Pflegeanfällen auf maximal 90 Prozent des Holzvorrates,
 - g) Maßnahmen zur Verjüngung mit Schutzeinrichtungen,
 - h) erforderliche Forstschutzmaßnahmen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
 die forstlichen Maßnahmen sind in bodenpflegerischer Weise in der Zeit vom 1. September bis Ende Februar durchzuführen;
4. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde und des wasserwirtschaftlichen Landesdienstes oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht;
5. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar; Unterhaltungsmaßnahmen in Gewässern in der Zeit vom 1. August bis 1. November, jedoch ohne Verbleiterung und Sohlenvertiefung;
6. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege mit Material der anstehenden Deckschicht oder naturnäheren Materialien in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar;
7. Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar;
8. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild, Fuchs und Kaninchen und die Unterhaltung und Instandsetzung vorhandener Ansetzeinrichtungen in der Zeit vom 1. Juni bis Ende Februar sowie eine Gemeinschaftsjagd in der Zeit vom 1. November bis 31. Januar;

9. die Beweidung mit Rindern, Ponys, Schafen oder Schafen und Ziegen in Form der Umtriebsweide in der Zeit vom 1. Juni bis 31. Oktober ohne Zufütterung.

§ 5

(1) Die Ausübung der Angelfischerei am gekennzeichneten Fischteich in der Zeit vom 1. Juni bis Ende Februar bleibt bis zum Ablauf der Pachtperiode am 31. Dezember 2000 zulässig. Besatzmaßnahmen sind nur mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde zulässig. Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn die Maßnahme den Zielen des Naturschutzgebietes nicht entgegensteht.

(2) Die Beweidung der Grünlandflächen durch das Hofgut Gasenbach und die Düngung in der bisherigen Form und im bisherigen Umfang bleiben bis zum Ablauf des Erntejahres 1998 zulässig.

§ 6

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine

in § 3 Nr. 1 bis 19 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt, sofern diese Handlung nicht in § 4 oder 5 dieser Verordnung oder durch Befreiung gemäß § 30 b des Hessischen Naturschutzgesetzes zugelassen wurde.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 des Hessischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 7

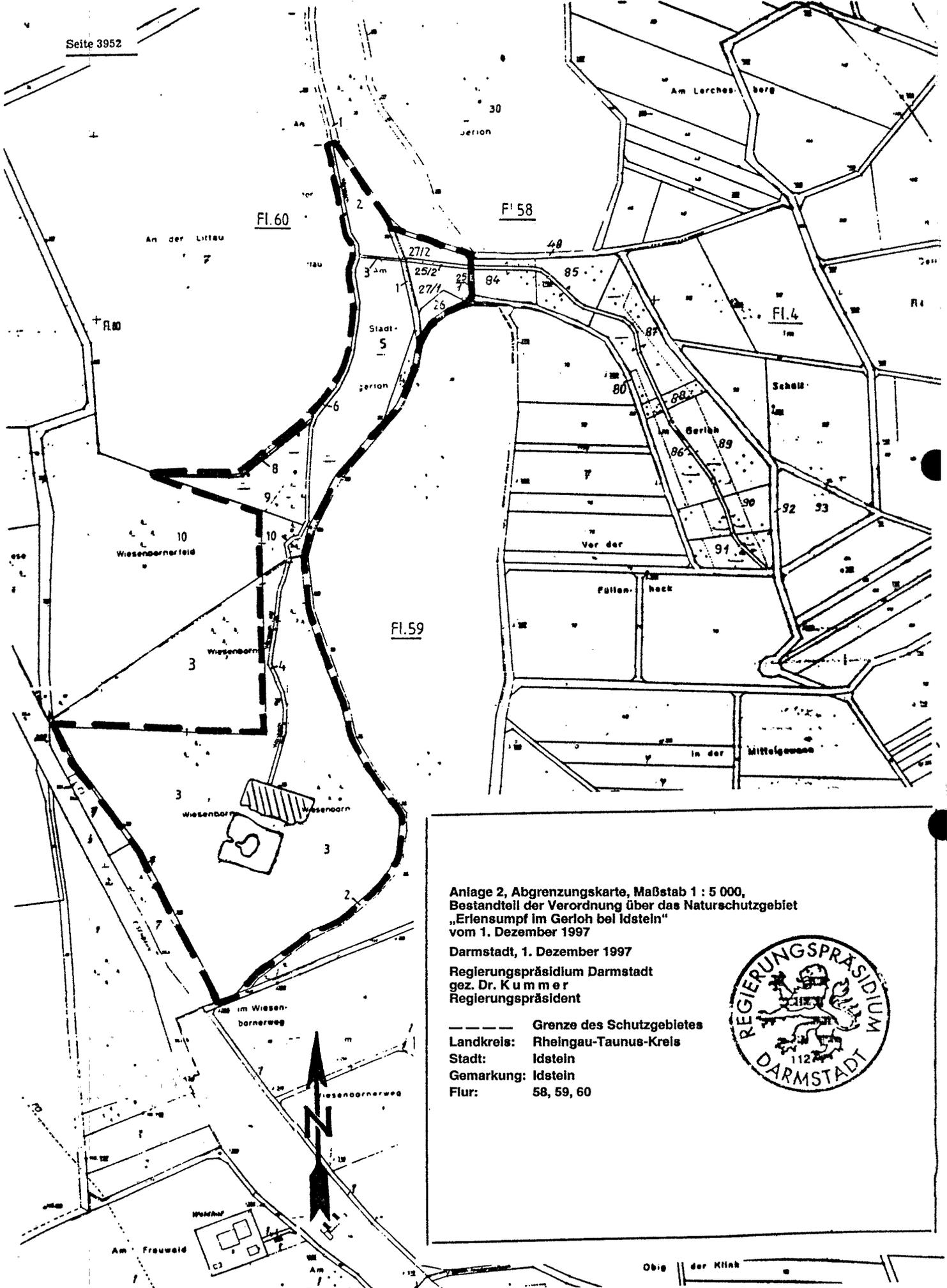
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 1. Dezember 1997

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. K u m m e r
Regierungspräsident

St.Anz. 51/1997 S. 3950





Anlage 2, Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,
 Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet
 „Erlensumpf im Gerloh bei Idstein“
 vom 1. Dezember 1997

Darmstadt, 1. Dezember 1997

Regierungspräsidium Darmstadt
 gez. Dr. K u m m e r
 Regierungspräsident



----- Grenze des Schutzgebietes
 Landkreis: Rheingau-Taunus-Kreis
 Stadt: Idstein
 Gemarkung: Idstein
 Flur: 58, 59, 60